



Mäder-Brühlhart Bernadette, Schneuwly André

Anrecht der Kinderflüchtlinge auf einen Beistand, resp. eine Vertrauensperson

Mitunterzeichner: -

Datum der Einreichung: 18.07.17

DSAS

Begehren

In den letzten beiden Jahren hat die Zahl der Kinderflüchtlinge stark zugenommen. Während 2014 einige Hundert unbegleitete Minderjährige in der Schweiz ein Asylgesuch stellten, hielten sich gemäss Caritas-Positionspapier Ende 2016 bereits 5800 Kinderflüchtlinge in der Schweiz auf. Das heisst 5800 Kinder und Jugendliche ohne Eltern.

Der allergrösste Teil der Kinderflüchtlinge stammt aus Ländern, in die eine rasche Heimkehr höchst unwahrscheinlich ist, weshalb davon auszugehen ist, dass diese Kinder und Jugendlichen in der Schweiz bleiben und sich hier eine Existenz aufbauen. Unser Ziel muss es sein, sie auf dem Weg zu eigenständigen und wirtschaftlich unabhängigen Erwachsenen zu unterstützen.

Gemäss der Kinderrechtskonvention der UNO ist die Schweiz verpflichtet, dem geflüchteten Kind Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Rechte zukommen zu lassen und ihm den gleichen Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das nicht in seiner familiären Umgebung leben kann. Zudem muss die Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen in einer geeigneten Kinderbetreuungs-einrichtung sichergestellt sein. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) schreibt weiter vor, dass die Kinderschutzhilfe für Kinder, deren Eltern den Schutz des Kindes und das Kindeswohl nicht selbst garantieren können, einen Beistand oder Vormund als gesetzlichen Vertreter bestimmt, der die Rechte und Interessen des Kindes in allen Lebensangelegenheiten wahrnimmt (ZGB Art. 306, 307 und 327). Dies gilt auch für Kinderflüchtlinge, wobei im Asylgesetz die Ernennung einer Vertrauensperson vorgesehen ist.

Fragen:

1. Wieviele Kinderflüchtlinge halten sich momentan im Kanton Freiburg auf?
2. Haben alle Kinderflüchtlinge im Kanton Freiburg von Anfang an einen Beistand / eine Vertrauensperson?
3. Wie und durch wen werden diese Beistände und oder Vertrauenspersonen bestimmt?
4. Für wieviele Kinderflüchtlinge ist ein einzelner Beistand / Vertrauensperson zuständig?

—